

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin: 28.05.2020
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:15 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, im Rondell

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 19

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Mitglieder

Herr Helmut Bell Vertretung für Herrn Nikolaus Hayer

Herr Hans Walter Blankenheim

Herr Werner Grasediek

Herr Stephan Juchems

Herr Georg Linnerth

Herr Alfred Mastiaux

Herr Norbert Meyer

Herr Helmut Michels

Herr Alois Reinarz

Herr Edi Schell

Herr Walter Schneider

Herr Egon Schommers

Herr Arno Simon

Herr Klaus Sohns

Herr Dirk Weicker

Herr Horst Werner

Beigeordnete

Herr Ewald Hansen Beigeordneter

Herr Bernhard Jüngling Erster Beigeordneter

Herr Klaus-Dieter Peters Beigeordneter

Vertreter Beschäftigte

Herr Wilfried Back

Herr Dieter Dederichs

Herr Walter Hermes

Herr Ralph Lenzen

Herr Ralf Riske

Herr Kolja Schmitz

Verwaltung

Herr Harald Brück Werkleiter

Herr Richard Ehlen

Herr Dirk Merkes

Herr Winfried Plein
Herr Thomas Schreiner

Gäste

Frau Lena Rodenbusch Wasserschutzberaterin, DLR Eifel zu TOP 2

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Hendrik Eltze
Herr Nikolaus Hayer entschuldigt
Frau Jessica Krämer

Beigeordnete

Frau Josefine Engeln Beigeordnete

Die Mitglieder des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein waren durch Einladung von Freitag, dem 15. Mai 2020 auf Donnerstag, den 28. Mai 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuss war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Kooperation mit der Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet Brunnen "In Költersfeld" in der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern
3. Vergaben
- 3.1. Erneuerung Maschinelle Vorentwässerung Kläranlage Bolsdorf
- 3.2. Erneuerung Bodenträumwerk Nachklärbecken Kläranlage Lissendorf
4. Erschließung Baugebiet Kutschweg in Kerpen Zustimmung zur Gemeinschaftsmaßnahme und Deckungsbeschluss
5. Neuverlegung einer Trinkwasser-Transportleitung von Hillesheim nach Birgel, 2. Bauabschnitt - Zustimmung zur Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Mobilität
6. Erneuerung einer Trinkwasserleitung im Zuge der Sanierung des Marienwegs in Steffeln - Zustimmung zur Gemeinschaftsmaßnahme mit der Ortsgemeinde Steffeln
7. Herstellung eines Regenwasserkanals im Zuge des Ausbaus der L25 in Steffeln-Lehnerath - Zustimmung zur Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Mobilität
8. Ermittlung von Synergiepotentialen sowie mittelfristige Konzeptionierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Auftragsvergabe und Deckungsbeschluss
9. Informationen / Verschiedenes
- 9.1. Information über Auftragsvergabe L24 OD Müllenborn

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Personalangelegenheiten
12. Erwerb von Fläche im Wasserschutzgebiet
13. Informationen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 05.03.2020 ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 2: Kooperation mit der Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet Brunnen "In Költersfeld" in der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern Vorlage: 4-0304/20/01-346

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Ausschussmitglied Norbert Meyer als Bruder von Herrn Stefan Meyer. Herr Stefan Meyer nimmt als Landwirt an der Kooperation teil.

Sachverhalt:

Der Tiefbrunnen Költersfeld in der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern speist den Hochbehälter Roth. Aus diesem werden die Gemeinden Roth, Kalenborn-Scheuern, Duppach, Weiermühle, Müllenborn (Auf dem Sand, Schafheld) versorgt. Der Maximalwert der Entnahme beträgt 30 m³/h. Der Brunnen wird geschützt durch das gleichnamige Wasserschutzgebiet.

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes umfasst eine Fläche von rd. 574.000 m² und hat eine Gültigkeit von 30 Jahren (siehe www.werke-gerolstein.de/wasserschutzgebiete/RVO-Koeltersfeld-Kalenborn.pdf). Die Verordnung datiert vom 08.09.1993 und endet mithin am 07.09.2023. Diese noch bestehende Rechtsverordnung erlaubt u.a. die Düngung mit Wirtschaftsdünger und Tierhaltung, hingegen die Verbotskataloge der neuen Verordnungen dies nicht mehr erlauben.

Wie nachstehender Aufstellung zu entnehmen ist, steigen die Nitratwerte im Tiefbrunnen Költersfeld seit Jahren stetig an:

1976	2000	2002	2014	2019
18,0 mg/l	23,0 mg/l	24,0 mg/l	31,0 mg/l	35,0 mg/l

(Seit Anfang März 2020 ist durch Zumischung von nitratarmen Wasser aus dem Hochbehälter Schocken der Wert auf 24,6 mg/l gesenkt.)

Vor Inkrafttreten einer neuen Rechtsverordnung kann diesem Trend ohne entsprechende Vereinbarungen zwischen den Landwirten und dem Wasserversorger nicht wirksam entgegnet werden. Neben den Vertragspartnern Wasserversorgungsunternehmen und Landwirtschaft sind maßgebliche Mitwirkungspartner die Wasserschutzberatung des Dienstleistungszentrums Rheinland-Pfalz und die Struktur- und Genehmigungsbehörde SGD als obere Wasserbehörde für die Umsetzung, Betreuung und Überwachung der Maßnahme(n). Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung beruht allerdings auf einer Freiwilligkeit der Landwirte. Derzeit bewirtschaften 6 Landwirte die maßgeblichen Flächen in dem vorgenannten Wasserschutzgebiet.

Bereits 2014 / 2015 wurde versucht in dem Gebiet eine Kooperation mit der Landwirtschaft einzugehen. Dies scheiterte allerdings aus verschiedenen Gründen.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen des Programmes „Gewässerschonende Landwirtschaft“ solche Kooperationen mit der Landwirtschaft zum Zwecke des Gewässerschutzes, in dem das Wasserversorgungsunternehmen seine entstehenden Kosten zu 50% mit dem zu zahlenden Wasserentnahmeentgelt verrechnen kann. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit verbindlichen, überprüfbaren und wirksamen Maßnahmen zum Gewässerschutz und die Einbindung der Wasserschutzberatung. Mit der Vereinbarung verpflichtet sich das Wasserversorgungsunternehmen nach Abstimmung mit dem Landwirt und den Mitwirkungspartnern die erforderlichen Untersuchungen (z.B. Boden-oder Pflanzenproben, analytische Maßnahmen) durch fachkundige Dritte auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Weiterhin verpflichtet sich das Wasserversorgungsunternehmen zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für den landwirtschaftlichen Mehraufwand/Minderertrag, sofern dieser durch die Teilnahme an der Kooperation veranlasst ist.

Die von der Wasserschutzberatung mit den Landwirten abgestimmten Kooperationsunterlagen wurden am 04. Mai 2020 an die Landwirte versandt. Die Kooperationsvereinbarung wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Wird die Vereinbarung nicht drei Monate vor Ende ihrer Laufzeit von einem Kooperationspartner schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Die Verfahrensschritte zum Abschluss einer Kooperation im Einzelnen:

Das Wasserversorgungsunternehmen:

- führt ein erstes Informationsgespräch bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) zu den Möglichkeiten von Kooperationen und bekundet sein Interesse (*bereits erfolgt*)
- beschließt in seinem Wasserschutzgebiet und ggf. darüber hinaus im gesamten Einzugsgebiet seiner Wasserfassungsanlagen eine Kooperation mit Landwirten durchzuführen
- leitet die Zusammenarbeit mit der zuständigen SGD bzw. der Wasserschutzberatung (WSB am DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück) ein und erhält von dort Informationen:
 - zu den Möglichkeiten einer Kooperation im Wasserschutzgebiet/Wassereinzugsgebiet (*bereits erfolgt*)
 - zu den einzuhaltenden Fristen für Verrechnung und Förderung (*bereits erfolgt*)
 - zu den Kontaktdaten der regionalen Ansprechpartner der Wasserschutzberatung (WSB) (*bereits erfolgt*)
 - sowie zu den Kontaktdaten der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK) (*bereits erfolgt*)
- lädt zu einem Vorgespräch mit betroffenen Behörden (z. B. WSB, SGD, LWK, LUWG, LGB etc.) ein, um zu klären wer welchen Beitrag liefern kann
- lädt zu Sondierungsgesprächen mit den Landwirten ein
- diskutiert mit den Landwirten, der Wasserschutzberatung, der LWK und mit Vertretern der Wasserwirtschaft (SGD) den möglichen Kooperationsbedarf zum Zwecke des Gewässerschutzes (*bereits durch die Wasserschutzberatung erfolgt*)
- erstellt und unterzeichnet mit Hilfe der Wasserschutzberatung, der LWK und Vertretern der Wasserwirtschaft (SGD) eine Kooperationsvereinbarung mit den Landwirten (Kooperationsmaßnahmen zum Gewässerschutz müssen über vorhandenes Ordnungsrecht und weitere gesetzliche Regelungen hinausgehen)
- ermittelt mit den Beteiligten mögliche finanzielle Aufwendungen, die sich für den Wasserversorger und den MB aus den Maßnahmen, zu denen sich die Landwirte verpflichtet haben und die über das Ordnungsrecht hinausgehen, ergeben (*bereits durch die Wasserschutzberatung erfolgt*)
- lässt die Analysen und Untersuchungen sowie die ermittelten und durchgeführten Maßnahmen der Landwirte und die Kosten dafür von der Wasserschutzberatung als sachlich richtig und zielführend für eine Vermeidung bzw. Verminderung von Nährstoffeinträgen in Gewässer bestätigen.
- stellt bei der SGD
 - einen Antrag gemäß § 4 Abs. 2 LWEntG auf Verrechnung von 50 % der Aufwendungen mit dem zu leistenden Wasserentnahmeentgelt (50 % der Aufwendungen trägt der Wasserversorger)

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen jährlichen Kosten einer Kooperation im Wasserschutzgebiet Költersfeld wurden durch die Wasserschutzberatung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum mit rd. 25.000 € ermittelt (siehe Anlage Kostenkalkulation Kooperation Wasserschutzgebiet Kalenborn). Nach Verrechnung mit dem „Wassercent“ verbleiben Nettoaufwendungen von rd. 12.5000 €/jährlich. Die erforderlichen Mittel werden im 1. Nachtragshaushalt zum Wirtschaftsplan 2020 eingestellt.

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt in dem Wasserschutzgebiet „Költersfeld“ in der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern eine Kooperation mit Landwirten durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Schritte einzuleiten. Die erforderlichen Mittel werden im 1. Nachtragshaushalt zum Wirtschaftsplan 2020 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 16 Sonderinteresse: 1

Nach der Abstimmung sprach Ausschussmitglied Werner Grasediek das Thema „Kooperationen mit Landwirten im Wasserschutzgebiet Steffeln „In Böfcheswies““ an. Nach einer Zusammenkunft mit Vertretern der Ortsgemeinde Steffeln und bewirtschafteten Landwirten im Wasserschutzgebiet am 23.05.2020 bestehe seitens einiger Landwirte Interesse an einer Kooperation mit den Verbandsgemeindewerken. Die Ortsgemeinde Steffeln unterstütze nachdrücklich dieses Vorhaben.

TOP 3: Vergaben

TOP 3.1: Erneuerung Maschinelle Vorentwässerung Kläranlage Bolsdorf Vorlage: 4-0317/20/01-361

Sachverhalt:

Die Kläranlage Bolsdorf ist mit ihrer Ausbaugröße von rd. 19.000 Einwohnergleichwerten die zweitgrößte Anlage in der Verbandsgemeinde Gerolstein und reinigt das Abwasser aus den Ortschaften Basberg, Berndorf, Bolsdorf, Dohm-Lammersdorf, Hillesheim, Mirbach, Oberbettingen, Niederbettingen und Wiesbaum (Gewerbegebiet). Die Kläranlage wurde im Jahre 1983 errichtet und verfügt über den klassischen Aufbau mit einer mechanischen (Rechen, Sandfang und Vorklärung) und einer biologischen Reinigungsstufe (Belebungsbecken und Nachklärbecken) mit anschließender Schlammfäulung.

Beim Prozess der Abwasserreinigung werden in der biologischen Reinigungsstufe jährlich rd. 18.600 m³ Belebtschlamm gebildet. Dieser anfallende Schlamm wird aus dem Belebungsbecken abgezogen und als Überschussschlamm zur Gaserzeugung in den Faulturm gefördert. Das gewonnene Faulgas wird sodann im Blockheizkraftwerk verstromt und für den Betrieb der Kläranlage genutzt. Jährlich werden somit rd. 270.000 kWh an Strom erzeugt.

Um jedoch eine optimale Gaserzeugung zu gewährleisten, muss der sehr wässrige Überschussschlamm mit einem Feststoffgehalt von rd. 0,9 % in einer Schlammbehandlungsanlage gesiebt, bzw. vorentwässert und auf eine benötigte Konsistenz mit einem Feststoffgehalt von rd. 5 % gebracht werden. Die Schlammbehandlungsanlage, bzw. Maschinelle Vorentwässerung besteht im Einzelnen aus Schlamm- und Brauchwasserpumpen, Messeinrichtungen, Bandeindicker, Polymeranlage, Steuerungstechnik sowie der erforderlichen Rohrleitungen und Verkabelungen.

Zur Verfahrensweise: Über die Schlammumpfen wird der Überschussschlamm in eine Mischeinrichtung vor dem Bändeindicker gefördert. In dieser wird das Polymer (Flockungsmittel) mit dem Schlamm vermischt, sodass durch eine chemische Reaktion eine Schlammflocke entsteht. Anschließend wird der Brei aus Schlammflocken über das Band in der Eindickmaschine geführt und gesiebt. Über dem Band verbleibt der Filterkuchen mit dem gewünschten Feststoffgehalt von rd. 5 %, unten fließt das überschüssige Wasser heraus und wird wieder in den Zulauf der Kläranlage geführt.

Auf Grund des Alters (Baujahr 1984) und der vermehrt auftretenden Störanfälligkeit ist eine Erneuerung der Maschinellen Vorentwässerung in 2020 vorgesehen.

Die auszuführenden Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben und am 16.12.2019 im Internet unter der Deutschen eVergabe und auf dem Vergabeportal des Landkreises Vulkaneifel veröffentlicht.

Zum Submissionstermin am 04.02.2020 wurden 8 Angebote mit nachfolgenden Ergebnissen eingereicht.

Angebote	Anschaffungskosten
Firma WBH Water GmbH, Hillesheim	142.546,89 € brutto
Bieter 2	145.079,35 € brutto
Bieter 3	145.933,53 € brutto
Bieter 4	155.294,17 € brutto
Bieter 5	167.844,88 € brutto
Bieter 6	175.246,54 € brutto
Bieter 7	180.374,84 € brutto
Bieter 8	187.854,14 € brutto

Angebotswertung:

Die Auswertung der Angebote erfolgt unter den Aspekten: Anschaffungskosten, Energie- und Betriebsmittelverbräuche sowie Wartungs- und Instandhaltungskosten.

Von den acht Bietern wurden insgesamt vier unterschiedliche Entwässerungsmaschinen (Eindicker) angeboten. Die unterschiedlichen Maschinentypen sind hinsichtlich Durchsatzleistung, Polymerverbrauch, Energieverbrauch, Abscheidegrad, etc. nahezu identisch und miteinander vergleichbar.

Im Rahmen der Ausschreibung wurden zudem auch die Kosten für die Wartung und Instandhaltung abgefragt, um einen Überblick über die Folgekosten zu erhalten. Hier sind gravierende Unterschiede zu erkennen:

Bieter	Anschaffungskosten	Wartungs- und Instandhaltungskosten / Jahr
Firma WBH Water GmbH, Hillesheim	142.546,89 € brutto	4.165,00 € brutto
Bieter 2	145.079,35 € brutto	12.977,31 € brutto
Bieter 3	145.933,53 € brutto	934,15 € brutto
Bieter 4	155.294,17 € brutto	4.165,00 € brutto
Bieter 5	167.844,88 € brutto	5.026,32 € brutto
Bieter 6	175.246,54 € brutto	1.190,00 € brutto
Bieter 7	180.374,84 € brutto	3.768,98 € brutto
Bieter 8	187.854,14 € brutto	5.026,32 € brutto

Bieter 2 hat mit Schreiben vom 11.02.2020 erklärt, dass ihm bei der Kalkulation des Angebotes ein Fehler bei der Eintragung des Einheitspreises beim jährlichen Wartungs- und Instandhaltungsvertrag unterlaufen ist. Der korrekte Preis müsste € 1.090,53 netto (1.297,73 € brutto) pro Jahr lauten.

Nach den Bestimmungen der VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) dürfen in den Angebotsunterlagen jedoch nachträglich keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Somit ist der ursprünglich eingetragene Einheitspreis in Höhe von 12.977,31 € brutto zu werten.

Durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, den Auftrag an den mindestfordernden Bieter zu erteilen. Die Wartung und Instandhaltung kann durch die eigenen Mitarbeiter erfolgen. Auf die Beauftragung eines Wartungs- und Instandhaltungsvertrages wird auch auf Grund der hohen Kosten verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

In Wirtschaftsplan 2020 sind unter der Investitionsnummer 81-0000-07 Kläranlage Hillesheim – Investitionen, insgesamt 185.000,00 € brutto eingestellt. In diesem Ansatz ist für die jetzt zu vergebende Maßnahme ein Ansatz von 157.000,00 € brutto kalkuliert. Der Ansatz steht noch in voller Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag an die Firma WBH Water GmbH, Hillesheim zum Angebotspreis von 142.546,89 € brutto zu vergeben. Auf die Beauftragung eines Wartungs- und Instandhaltungsvertrages wird aufgrund der hohen Kosten verzichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

TOP 3.2: Erneuerung Bodenräumwerk Nachklärbecken Kläranlage Lissendorf Vorlage: 4-0305/20/01-347

Sachverhalt:

Die Kläranlage Lissendorf ist mit ihrer Ausbaugröße von rd. 18.000 Einwohnergleichwerten die drittgrößte Anlage in der Verbandsgemeinde Gerolstein und reinigt das Abwasser aus den Ortschaften Birgel, Feusdorf, Glaadt, Jünkerath, Lissendorf, Niederkyll, Schönfeld, Schüller und Stadtkyll.

Die Kläranlage wurde in den Jahren 1979 – 1982 errichtet und verfügt über den klassischen Aufbau mit einer mechanischen (Rechen, Sandfang und Vorklärung) und einer biologischen Reinigungsstufe (Belebungsbecken und Nachklärbecken) mit anschließender Schlammfäulung.

In der biologischen Reinigungsstufe fließt das Abwasser-Schlamm-Gemisch über Rohrleitungen aus dem Belebungsbecken in das kreisrunde und horizontal durchströmte Nachklärbecken von 25 m Durchmesser. Das Nachklärbecken hat die Aufgabe, den Belebtschlamm, bestehend aus absetzbaren Schlammflocken, vom gereinigten Abwasser zu trennen.

Auf dem Fließweg vom Mittelbauwerk des Nachklärbeckens zu der am Beckenrand angeordneten Ablaufrinne setzt sich der flockige Belebtschlamm auf der Beckensohle ab. Das gereinigte Abwasser gelangt über die Ablaufrinnen in den Vorfluter, der Schlamm verbleibt im Becken. Mit einem Rundräumer, dem sog. Bodenräumwerk, wird kontinuierlich der auf der Beckensohle abgesetzte Schlamm wie mit einem

Schneepflug von außen nach innen in Richtung des Mittelbauwerks in einen Sammelkasten abgeräumt (siehe nachstehende Abbildung).



Dazu dreht sich das Bodenräumwerk mit der gesamten Brücke wie ein Uhrzeiger um das Mittelbauwerk herum. Für einen Umlauf benötigt das Räumwerk rd. 40 min. In den 40 Jahren Betriebszeit hat das Bodenräumwerk inzwischen rd. 21.000 km zurückgelegt.

Ausgehend vom Sammelkasten wird der Rücklaufschlamm mit Pumpen zurück in das Belebungsbecken gefördert um erneut seine „biologische Arbeit“ zu verrichten. Das vorhandene Bodenräumwerk ist inzwischen so stark abgenutzt, dass es Mitte März in zwei Teile gebrochen ist und für den Betrieb nicht mehr einsetzbar war. Das Räumwerk wurde umgehend geborgen und durch ein Provisorium ersetzt. Um die Sicherstellung des Anlagenbetriebes zu gewährleisten, ist eine umgehende Erneuerung des Bodenräumwerks einschl. der Aufhängungen erforderlich.

Hierzu wurden drei Fachfirmen zur Angebotsabgabe angefragt. Bieter 3 hat nach mehrmaliger Aufforderung kein Angebot abgegeben.

Tauchunternehmen & Apparatebau Hirt, Koblenz	28.976,50 € brutto
Bieter 2	30.458,05 € brutto
Bieter 3	kein Angebot abgegeben

Finanzielle Auswirkungen:

Im Wirtschaftsplan 2020 ist unter der Investitionsnummer 81-0000-09 Kläranlage Lissendorf Investitionen ein Ansatz von 82.000 € brutto gebildet. Verausgabt wurden bisher 6.246,84 €, sodass noch 75.753,16 € zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag an die mindestfordernde Firma Tauchunternehmen & Apparatebau Hirt, Koblenz zum Angebotspreis von 28.976,50 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 17

TOP 4: Erschließung Baugebiet Kutschweg in Kerpen Zustimmung zur Gemeinschaftsmaßnahme und Deckungsbeschluss
Vorlage: 4-0308/20/01-350

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf den Tagesordnungspunkt 2.9 der Sitzung des Werkausschusses vom 05.03.2020.

Die Ortsgemeinde Kerpen beabsichtigt seit 2017 die Realisierung des 2. Bauabschnittes „Auf dem Kutschweg“, da es drängende Bauinteressenten gibt. Erste Vorplanungen des beauftragten Ing.-Büros Deges & Bah, Trier gingen noch von einem teilweisen Ausbau (kleine Lösung) des 2. Bauabschnittes aus, da es der Ortsgemeinde zunächst nicht gelang, private Flächen zu erwerben um den 2. Bauabschnitt komplett durchzuführen.

Zwischenzeitlich ist der Gemeinde der Erwerb der Flächen gelungen, sodass die Planungen wieder neu aufgenommen wurden. Die Kostenabschätzungen aus der Vorplanung (kleine Lösung) fanden Eingang in die Haushaltsplanungen 2020 der Ortsgemeinde und der VG-Werke, wurden jedoch, der jetzt größeren Erschließungsfläche gemäß, nicht angepasst.

Zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2020 sowie zur Vorbereitung der Werkausschusssitzung im November 2019 lagen für die Vergrößerung der Erschließungsfläche noch keine konkreten Kosten vor.

In der Ortsgemeinderatsitzung Kerpen wurde im Dezember 2019 der Beschluss zum Ausbau des kompletten 2. Bauabschnittes (große Lösung) gefasst. Nach der Überplanung der Maßnahme und Ermittlung der neuen Kosten ergeben sich jetzt wesentlich höhere Kosten für die Kanalisation und den Straßenbau. Die zu erwartenden Kosten für die Wasserleitungen haben sich nicht spürbar erhöht, sodass diese finanziert sind.

Bezeichnung	Kosten
Abwasserbeseitigung OS Kerpen, BG „Kutschweg“ einschl. Hausanschlüsse	214.296,90 € brutto
Wasserversorgung Erweiterung ON Kerpen Baugebiet „Kutschweg“	26.232,54 € netto (31.216,73 € brutto)

Die Kosten beinhalten neben den Baukosten auch die Honorarkosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Wirtschaftsplan 2020 sind zur Finanzierung der Baumaßnahme folgende Mittel vorhanden. Die Ansätze stehen noch in voller Höhe zur Verfügung.

Investitionsnummer	Bezeichnung	Ansatz
81-2019-03	Abwasserbeseitigung OS Kerpen, BG „Kutschweg“	80.000 € brutto
81-0000-18	Hausanschlüsse	20.000 € brutto
80-2020-03	Wasserversorgung Erweiterung ON Kerpen Baugebiet „Kutschweg“	35.000 € netto (41.650 € brutto)

Zur Freigabe der verbindlichen Ausschreibung und Umsetzung fehlen sodann:

Leistung	Kosten
Abwasserbeseitigung OS Kerpen, BG „Kutschweg“ einschl. Hausanschlüsse	114.296,90 € brutto

Die im Vermögensplan vorgesehenen Ausgaben sind gemäß § 17 Abs. 5 EigAnVO gegenseitig deckungsfähig soweit es insgesamt zu keinen Mehrausgaben kommt.

Durch den Wegfall der Maßnahme „Regenwasserkanal Ortsdurchfahrt K 77, Salm“ werden 115.000 € eingespart. Diese Mittel können zur Abdeckung der überplanmäßigen Ausgaben für die Erweiterung des Baugebietes „Kutschweg“ Kerpen verwendet werden.

Die Gegenfinanzierung der Maßnahme erfolgt über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für die Abwasserbeseitigung sowie eines Baukostenzuschusses für die Wasserversorgung.

Beschluss:

Der Werksausschuss beschließt, die Arbeiten als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Ortsgemeinde Kerpen auszuschreiben und durchzuführen. Die Werkleitung wird beauftragt, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter über die Gesamtmaßnahme zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

**TOP 5: Neuverlegung einer Trinkwasser-Transportleitung von Hillesheim nach Birgel, 2.
Bauabschnitt - Zustimmung zur Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Mobilität
Vorlage: 4-0309/20/01-351**

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf den Tagesordnungspunkt 3.3 der Sitzung des Werksausschusses vom 26.09.2019.

Der Einweisungstermin für die Maßnahme hat am 20.04.2020 stattgefunden. Vorgesehener Baubeginn für die Verlegung der Trinkwasser-Transportleitung im 1. und 3. Bauabschnitt (außerhalb Ausbaubereich Bundesstraße 421) ist für Mitte Mai 2020 anvisiert.

Der 2. Bauabschnitt soll als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein ausgeschrieben und am 15.06.2020 veröffentlicht werden.

Dieser Bauabschnitt umfasst die Verlegung der Wasserleitung entlang der Bundesstraße 421, ausgehend vom Ortseingang Birgel bis zur Einmündung Kreisstraße 47 („Crumps Mühle“) auf einer Länge von 1.546 m.

Mit der Maßnahme wird die Bundesstraße 421 zwischen Birgel und Jünkerath ausgebaut sowie innerhalb der Ortsdurchfahrt Birgel saniert. In Zuge dessen ist im Kreuzungsbereich der Kreisstraße 71 / Bundesstraße 421 (Gönnersdorf) die Erneuerung der Wasserleitung auf rund 50 m und innerhalb der Ortsdurchfahrt Birgel der Austausch von Schachtabdeckungen vorgesehen (siehe hierzu Tagesordnungspunkt 2.10 aus der Sitzung vom 05.03.2020).

Die Submission der Maßnahme wurde durch den LBM auf den 15.07.2020 datiert. Anschließend erfolgt die Prüfung und Auswertung der eingegangenen Angebote, sodass anschließend Auftragsvergabe erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Wirtschaftsplan 2020 sind unter der Investitionsnummer 80-2020-01 Transportleitung ZHB Hillesheim – PW Birgel, insgesamt 994.000,00 € netto (1.182.860,00 € brutto) eingestellt. Vergeben und verausgabt wurden bisher 394.422,24 € netto, sodass noch 599.577,76 € netto (173.497,53 € brutto) zur Verfügung stehen.

Für die Erneuerung der Wasserleitung in Gönnersdorf stehen im Wirtschaftsplan 2020 unter der Investitionsnummer 80-2020-05 Erneuerung ON Gönnersdorf Kreuzung B 421 / 5 47 insgesamt 12.000,00 € netto zur Verfügung. Die Finanzierung des Austauschs der Schachtabdeckungen erfolgt über den Erfolgsplan.

Beschluss:

Der Werksausschuss beschließt die Arbeiten als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Mobilität durchzuführen. Die Werkleitung wird beauftragt, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter der Gemeinschaftsmaßnahme zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

**TOP 6: Erneuerung einer Trinkwasserleitung im Zuge der Sanierung des Marienwegs in Steffeln - Zustimmung zur Gemeinschaftsmaßnahme mit der Ortsgemeinde Steffeln
Vorlage: 4-0310/20/01-352**

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Steffeln ist die Sanierung der Gemeindestraße „Marienweg“ vorgesehen. Es ist seitens der Gemeinde angedacht die vorhandenen Asphaltsschichten abzufräsen und neu zu asphaltieren. In diesem Bereich ist auch eine Trinkwasserleitung DN 100 GG (Grauguss) aus dem Baujahr 1955 verlegt, welche im Zuge dessen auf einer Strecke von rund 200m mit erneuert werden sollt.

Die Leistungen zur Verlegung der Trinkwasserleitung können in Kürze gemeinsam mit den Leistungen für die Straßensanierung durch die Verbandsgemeindewerke bzw. Fachbereich 2 der Verbandsgemeindeverwaltung öffentlich ausgeschrieben werden

Die Submission ist für Mitte/Ende Juni vorgesehen. Nach erfolgter Angebotsprüfung kann die Auftragsvergabe Anfang Juli erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Wirtschaftsplan 2020 sind unter der Investitionsnummer 80-2020-06 Erneuerung Ortsnetze Steffeln, Marienweg, insgesamt 48.000,00 € netto (57.120,- € brutto) eingestellt. Die Mittel stehen noch in voller Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Werksausschuss beschließt, die Arbeiten als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Ortsgemeinde Steffeln durchzuführen. Die Werkleitung wird beauftragt, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter der Gemeinschaftsmaßnahme zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

**TOP 7: Herstellung eines Regenwasserkanals im Zuge des Ausbaus der L25 in Steffeln-Lehnerath - Zustimmung zur Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Mobilität
Vorlage: 4-0311/20/01-353**

Sachverhalt:

Durch den Landesbetrieb Mobilität ist in diesem Jahr der Ausbau der L25 zwischen Steffeln und Lissendorf beabsichtigt.

Innerhalb der Ortsdurchfahrt Steffeln-Lehnerath ist die erstmalige Herstellung eines Regenwasserkanals notwendig, da in einem Teilabschnitt keine anderweitige Ableitung der Straßenentwässerung möglich ist und derzeit auch Regenwasser von Privatgrundstücken auf die Fahrbahn geleitet wird.

Es besteht hier nur ein reines Schmutzwassersystem mit nachgeschaltetem Pumpwerk zum Ortsnetz Steffeln für die vorhandenen Wohnhäuser, welches nicht zur Ableitung von Regenwasser geeignet ist. Das Regenwasser der bebauten Grundstücke wird hier überwiegend versickert. Es ist daher angedacht auf einer Länge von 130m einen neuen Regenwasserkanal DN 300 aus PVCU-Rohren zu bauen.

Die Leistungen zur Herstellung des Regenwasserkanals sollen in Kürze als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Mobilität ausgeschrieben werden. Nach Auskunft des LBM Gerolstein ist die Submission etwa Mitte/Ende Juni vorgesehen. Die Auftragsvergabe könnte Anfang Juli erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme war bereits im Wirtschaftsplan 2019 unter der Investitionsnummer 81-2019-02 Erneuerung Ortsnetze Steffeln-Lehnerath mit 55.000,- € brutto eingestellt. Davon stehen noch 52.846,- € zur Verfügung.

Beschluss:

Der Werksausschuss beschließt, die Arbeiten als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Mobilität durchzuführen. Die Werkleitung wird beauftragt, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter über die Gesamtmaßnahme zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

**TOP 8: Ermittlung von Synergiepotentialen sowie mittelfristige Konzeptionierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Auftragsvergabe und Deckungsbeschluss
Vorlage: 4-0312/20/01-354**

Sachverhalt:

Ermittlung von Synergiepotentialen in den Verbandsgemeindewerken

Ausgangslage:

Nach § 11, Absatz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll betreibt, bis zum 31. Dezember 2028 als getrennte Einrichtungen behandeln.

Die Fusionsvereinbarung der ehemaligen Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein enthält hinsichtlich der Verbandsgemeindewerke folgende maßgebliche Aussage:

§ 7 Verbandsgemeindewerke

(1) Die Verwaltung der zusammengeführten Verbandsgemeindewerke wird ihre Geschäftsräume im Bahnhof Gerolstein haben. Dort stehen ausreichende Büroflächen im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG-Werke) zur Verfügung. Die Zusammenlegung der drei Werks-Bauhöfe obliegt der späteren Entscheidung des Verbandsgemeinderates; dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein.

(2) Die drei VG-Werke erheben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung derzeit unterschiedliche Entgelte. Im Landesgesetz über die Gebietsreform soll die Möglichkeit zur Bildung von drei getrennten Abrechnungseinheiten für die Bereiche der bisherigen Verbandsgemeinden und für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Frist bleibt es den zuständigen Gremien der neuen Verbandsgemeinde überlassen, zu einem früheren Zeitpunkt einheitliche Entgelte festzulegen. Die VG-Werke werden alle Bemühungen unternehmen, um durch geeignete Maßnahmen ihre Kosten zu senken. Ziel ist es, möglichst früh einheitliche Entgelte erheben zu können; dabei wird das Entgeltniveau der heutigen VG-Werke Gerolstein als Zielgröße angenommen. Aus heutiger Sicht soll eine Übergangszeit von sieben Jahre nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung angestrebt werden.

Um dem Auftrag aus der Fusionsvereinbarung gerecht zu werden, wurden seitens der Werke Überlegungen zur Ermittlung von entsprechenden Synergiepotentialen angestellt:

Betriebszweig Wasser

Die Verbandsgemeindewerke verfügen im Betriebszweig Wasser derzeit noch über 3 zentrale Bauhöfe an den Standorten Jünkerath, Hillesheim und Gerolstein mit einem Stamm von 13 Mitarbeitern. Der Bauhof ist der zentrale Standort für die Wasserversorgung in den jeweiligen Tarifbezirken. Neben Büroräumen befindet sich hier auch das Labor zur Durchführung der regelmäßigen Trinkwasseranalysen. Ebenso verfügt jeder Bauhof über eine Werkstatt und Lager. Der Bauhof in Gerolstein verfügt zudem über eine Großraumgarage zur Unterbringung des Fuhrparks.

- Der Bauhof Gerolstein im Gewerbegebiet Bewingen steht im Eigentum der Verbandsgemeindewerke.
- Das Betriebsgebäude Obere Kyll in Jünkerath ist Eigentum der Verbandsgemeinde. Finanziert wurde das Gebäude seinerzeit von den Verbandsgemeindewerken und wird daher mietfrei genutzt. Lediglich die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Abwasser, etc. sind durch die Werke zu tragen.
- In Hillesheim ist der Bauhof seit dem 01.01.2013 im Mietobjekt Am Stockberg 10 untergebracht. Der Mietvertrag endet zum 31.12.2021. Zusätzlich der Lagerflächen beträgt die monatliche Miete derzeit 835,00 € zzgl. 280,00 € Vorausleistung = 1.115,00 € netto (jährlich = 13.380,00 €).

Im Hinblick auf das 2021 auslaufende Mietverhältnis für den Bauhof in Hillesheim und die mittelfristig anstehende Angleichung der Entgelte in den drei Tarifgebieten sollen langfristige Strukturen erarbeitet und mögliche Synergieeffekte ermittelt werden.

Betriebszweig Abwasser

Ähnliche Fragen ergeben sich auch im Bereich Abwasser. Im Bereich Abwasser werden derzeit insgesamt 17 Kläranlagen betrieben von einem Stamm von derzeit 15 Mitarbeitern. Die Kläranlagen in Lissendorf (18.000 Einwohnergleichwerte (EGW)), Bolsdorf (19.039 EGW) und Lissingen (22.500 EGW) sind neben vielen Nebenanlagen in dem jeweiligen Entsorgungsgebiet die zentralen Anlagen. Auch werden viele Pumpwerke, Regenüberläufe etc. unterhalten. Aufgrund der Vielzahl der Anlagen sind auch hier mögliche Synergieeffekte, z.Bsp. durch die Aufgabe von Anlagen zu untersuchen.

Die Bestandserhebung über die verschiedenen Anlagen ist in beiden Betriebszweigen werksintern erfolgt und abgeschlossen. Überwiegend sind auch die künftig notwendigen Erneuerungen und Instandsetzungen an den Anlagen erfasst, so dass die Grundlagen für die weiteren Arbeitsschritte vorliegen.

Um allerdings über den Status der Erkennung von punktuellen Synergieeffekten hinauszukommen und vor allem auch eine zukunftsgerichtete mit der Politik abgestimmte Ausrichtung der Werke zu erreichen, wurde durch die Werkleitung Kontakt zu der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, aufgenommen. Dieses Büro hat z.B. auch die Stadtwerke Trier bei der Ermittlung synergetischer Vorteile wie auch die Kommunalen Netze Eifel AöR (KNE) bei deren Gründung und Entwicklung begleitet. Dieses Büro bietet im 1. Modul „Ermittlung der Synergien bei gemeinsamem Betrieb und Zusammenführung der Betriebsstandorte“ die Leistungen für ein Honorar von 14.000 €/netto an (für weitere Details siehe anliegendes Angebot). Die Einholung weiterer Angebote ist unter Hinweis auf das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17.07.2019 (Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift vom 24. April 2014 (MinBl.S.48) Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich) nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit stehen keine ausreichenden Mittel im Wirtschaftsplan der Werke für 2020 zur Verfügung. Erforderlich wären nach Einschätzung der Werkleitung zunächst Mittel von jeweils 10.000 € in den Betriebszweigen Wasser und Abwasser. Eine Finanzierung erfolgt über den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020.

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt den Auftrag für das 1. Modul „Ermittlung der Synergien bei gemeinsamem Betrieb und Zusammenführung der Betriebsstandorte“ an das Büro WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, entsprechend dem vorliegenden Angebot zu vergeben. Die erforderlichen Mittel von jeweils 10.000 € für die Betriebszweige Wasser und Abwasser werden im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 15 Nein: 2

TOP 9: Informationen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt dem Werkausschuss mit, dass Herr Werkleiter Klaus Eilert zum 31.05.2020 aus dem Beschäftigungsverhältnis austreten wird.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf den Beschluss unter Tagesordnungspunkt 2.11 der Sitzung des Werkausschusses vom 05.03.2020.

Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich gemeinsam mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 01.04.2020 mit folgenden Ergebnissen statt:

Hermann Köppen Ing.-Bau GmbH & Co. KG, Bitburg	3.353.887,70 € brutto
Bieter 2	3.419.277,60 € brutto
Bieter 3	3.541.168,78 € brutto
Bieter 4	3.627.066,60 € brutto
Bieter 5	3.896.247,08 € brutto

Nach Prüfung der Angebote ist die Firma Hermann Köppen Ing.-Bau GmbH & Co. KG aus Bitburg mit 3.353.887,70 € brutto günstigster Bieter für die Gesamtmaßnahme. Die Vergabesumme enthält Kostenanteile für die Gewerke Straßenbau, Wasserleitung und Kanalisation.

Der Kostenanteil für die Erneuerung der Wasserleitungen beträgt 32.254,30 € netto (38.382,62 € brutto). Der Angebotspreis umfasst nur den Anteil für die Erdarbeiten, da die Arbeiten für die Verlegung der Wasserleitungen sowie die hierfür erforderliche Materialbeschaffung in Eigenleistung und Eigenregie der Verbandsgemeindewerke durchgeführt werden.

Der Anteil für die Kanalisation beträgt 78.486,75 € brutto. Die Preise entsprechen der Kalkulation.

Die Auftragserteilung in Höhe von 116.869,36 € brutto an die Firma Hermann Köppen Ing.-Bau GmbH & Co. KG aus Bitburg erfolgte am 27.04.2020 schriftlich durch die Werkleitung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Für die Richtigkeit:

Datum: 08.06.2020

.....
Hans Peter Böffgen
(Vorsitzender)

.....
Richard Ehlen
(Protokollführer)

Kalkulation der möglichen Kosten einer Kooperation im Wasserschutzgebiet im Költerfeld

Maßnahmen laut Kooperationsvertrag:

- **N_{min} Bodenproben**
- **Wirtschaftsdüngeranalyse**
- **Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdünger**
 - Fall A → Innerbetrieblicher Weitertransport von Gülle und Festmist
 - Fall B → Abgabe von Wirtschaftsdüngern an Dritte
 - Fall C → Abgabe von Wirtschaftsdüngern ökologisch wirtschaftender Betriebe an Dritte
 - Fall D → Reduzierte Ausbringungsmenge
- **Zwischenfruchtanbau/Untersaat im Ackerbau**
 - Fall 1 → nach frühräumenden Kulturen
 - Fall 2 → nicht winterharte Zwischenfrüchte mit Einarbeitung im Frühjahr
 - Fall 3 → Spätsaatverträgliche überwinterte Kulturen
 - Fall 4 → Untersaat
- **Verlagerung und Vermeidung des Anbaus von Silomais**
 - Fall A → Innerbetriebliche Verlagerung des Silomaisanbaus
 - Fall B → Vermeidung des eigenen Anbaus und Zukauf von Silomais
 - Fall C → Feldgrasanbau als Ersatz für Silomais als Futterpflanze
 - Fall D → Wintergetreide GPS als Ersatz für Biogassubstrat-Silomais

Manche Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus. In der Berechnung wurde darauf Rücksicht genommen und die möglichen Maßnahmen wurden dementsprechend realistisch aufgeteilt.

Fakten:

- 6 Bewirtschafter (5x konventionell, 1x biologisch wirtschaftend)
- 47,7ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 20 Schläge (3 Grünland; 17 Ackerland)
- N_{min} Probe 89,25€
- Wirtschaftsdüngeranalyse 55,00€
- Ca. 0,30€/m³ Gülle & ca. 0,37€/m³ Festmist und Mehr-km Feldentfernung
- 137,50€/GV Entschädigung bei Abgabe von Wirtschaftsdüngern (wenn Abgabe kostenlos) ACHTUNG GV nur bis maximal 1,74/ha also liegt die Höhe der maximalen Entschädigung bei 239,00€/ha
- bei Entstehung von Transportkosten gilt: ca. 0,44€/m³ & ca. 0,67€/t Festmist und Mehr-km Feldentfernung

- BIO: 409€/GV Entschädigung bei Abgabe von Wirtschaftsdüngern (wenn Abgabe kostenlos) ACHTUNG GV nur bis 1,4/ha also liegt die Höhe der maximalen Entschädigungssumme bei 572€/ha
- Saatgutkosten maximal 214€/ha + Kosten der Aussaat ca. 40€/ha
- BIO: maximale Saatgutkosten + Kosten der Aussaat – 30€/ha = 224€/ha
- Verlagerung Silomaisanbau: 57€/ha und Mehr-km Hof-Feld-Entfernung
- Vermeidung des eigenen Anbaus: 807€/ha plus 36€/ha/km Hof-Feld-Entfernung
- Feldgrasanbau als Ersatz für Silomais: 600€/ha

Annahmen:

- 1,2 GV/ha
- Aufbringungsmenge Gülle → 40m³/ha
- Aufbringungsmenge Festmist → 15t/ha
- Feldentfernung 7km für die Verlagerung der Wirtschaftsdüngerausbringung
- Hof-Feldentfernung 7km für die Verlagerung des Silomaisanbaus
- Hof-Feldentfernung 10km für die Vermeidung des Anbaus und den Zukauf (Entfernung für den Zukauf)

BERECHNUNG

- **N_{min} Bodenproben:** Kosten/Schlag und Probe = 89,25€/Probe

Herbst :

20 Schläge x 89,25€/Schlag = 1.785,00€

Frühjahr :

17 Schläge x 89,25€/Schlag = 1.517,25€

Wieso unterschiedliche Anzahl der Schläge? Im Frühjahr werden die Grünlandflächen NICHT beprobt.

➔ Insgesamt 3.302,25€

- **Wirtschaftsdüngeranalyse:** Kosten/viehhaltendem Landwirt = 55,00€

6 Landwirte x 55,00€ = 330,00€

- **Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern**

- Fall A: Innerbetrieblicher Weitertransport

20 ha x 40m³/ha = 800m³

Nach dieser Annahme würden 800m³ Gülle auf der gesamten Grünlandfläche ausgebracht werden.

0,30€/m³ Entschädigung für den Weitertransport pro Feldkilometer

$$800\text{m}^3 \times 0,30\text{€/m}^3 = 240,00\text{€}$$

$$240,00\text{€} \times 7\text{km} = 1.680,00\text{€}$$

- Fall B: Abgabe von Wirtschaftsdüngern an Dritte

$$1,2 \text{ GV} \times 137,50\text{€} = 165\text{€/ha}$$

$$165\text{€/ha} \times 20\text{ha} = 3.300,00\text{€}$$

Zusätzliche Transportkosten sind möglich, werden jedoch in der Berechnung vorerst nicht berücksichtigt.

Durch den Ausschluss des Auftretens beider Maßnahmen gleichzeitig wird angenommen, dass 10% der Landwirte eine Abgabe von Wirtschaftsdüngern an Dritte beanspruchen und die restlichen 90% der Landwirte die Gülle auf eine andere Fläche, die weiter vom Hof entfernt ist ausbringen.

$$\rightarrow 3.300,00\text{€} \times 0,1 = \mathbf{330,00\text{€}}$$

$$\rightarrow 1.680,00\text{€} \times 0,90 = \mathbf{1512,00\text{€}}$$

- Fall C: Abgabe ökologisch wirtschaftender Betriebe an Dritte

$$1,2 \text{ GV} \times 409,00 = 490,80\text{€/ha}$$

$$2,22 \times 490,80/\text{ha} = 1.089,58\text{€}$$

- Fall D: Reduzierte Ausbringungsmenge

$$15\text{ha} \times 100,00\text{€} = 1500,00\text{€}$$

- **Zwischenfruchtanbau/Untersaat im Ackerbau**

$$31,96\text{ha Ackerfläche} \times 254\text{€/ha} = 8.117,84\text{€}$$

- **Verlagerung und Vermeidung des Anbaus von Silomais**

- Fall A: Verlagerung des Anbaus

5ha Silomais x 57€/ha x 7km = 1.995,00€

- Fall B: Vermeidung des Anbaus und Zukauf von Mais ab Feld

5ha Silomais x 807€/ha + 5ha x 36€/ha = 4.215,00€

- Fall C: Feldgrasanbau als Ersatz für Silomais

5ha x 600€/ha = 3.000,00€

Kosten aufsummiert

Nmin	3.302,25€
Wirtschaftsdüngeranalyse	330,00€
Verzicht auf Ausbringung A/B/C/D anteilig	4.431,58€
Zwischenfruchtanbau	8.117,84€
Verlagerung Silomaisanbau	9.210,00€
	<hr/>
	25.391,67€

Diese Summe wird zu 50% durch Gelder aus dem Wassercent bezahlt, woraus sich ein möglicher von der Verbandsgemeinde zu zahlender Betrag von **12.695,84€** ergibt.

Diese Berechnung beruht auf der Annahme, dass alle Landwirte an der Kooperation teilnehmen und diese Landwirte auch tatsächlich die Maßnahmen die in Betracht gezogen wurden zu 100% umsetzen.

Die 100%-ige Annahme der Maßnahmen ist im Jahr 2020 nicht mehr möglich. In der Beratung wurde sich in erster Linie an der Notwendigkeit des Verzichts der Ausbringung des Wirtschaftsdüngers orientiert. Der Zwischenfruchtanbau, als auch der Silomaisanbau muss für das Anfangsjahr der Kooperation nicht berücksichtigt werden, da die Anbauplanung für das laufende Kalenderjahr schon 2019 festgelegt wurde. Vielleicht kann im Hinblick auf die Anbaugestaltung im Herbst noch Einfluss auf die Bewirtschaftung genommen werden. Allerdings wird dies nur im kleinen Maßstab der Fall sein und kann sich nicht mehr auf den Anbau des Silomais beziehen.

Diese Kostendarstellung kann vom Wasserversorger nur als grobe Kalkulationsrechnung herangezogen werden. Die Wasserschutzberatung kann zu diesem Zeitpunkt weder mit Sicherheit abschätzen, welche Landwirte sich an der Kooperation beteiligen werden, noch welche Maßnahmen von diesen umgesetzt werden.



Trinkwasserschutzgebiete mit RVO

- Zone I
- Zone II A
- Zone II S
- Zone II
- Zone III
- Zone III A
- Zone III B
- Zone III S
- Zone IV

FLURSTÜCK



Luftbild Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

Übersichtskarte zum Kooperationsgebiet

Wasserschutzgebiet Kalenborn-Scheuern

Maßstab 1:4000

Stand: 27.04.2020

Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz

Kooperationsvereinbarung

zwischen

und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

über die Zusammenarbeit im Wassergewinnungsgebiet Kalenborn-Scheuern in Költersfeld

1. Kooperationsgebiet

Der Landwirt nimmt mit den von ihm bewirtschafteten Flächen im aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ersichtlichen Wassergewinnungsgebiet Kalenborn-Scheuern in Költersfeld an der Kooperation teil.

2. Ziel der Kooperation

Die Wassergewinnung des WVU im Gewinnungsgebiet Kalenborn-Scheuern in Költersfeld trägt wesentlich zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser bei. Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in das Grund- und Oberflächenwasser wirken sich nachteilig auf die Wasserbeschaffenheit aus. Ziel der Kooperation ist es daher, diese Einträge durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu vermindern und die Gewinnungsanlagen langfristig für die Trinkwassergewinnung zu erhalten.

3. Gegenstand der Zusammenarbeit

Gegenstand der Zusammenarbeit ist die Durchführung von fachlich abgestimmten, gewässerwasserschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Landwirt unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Interessen durch das WVU.

4. Mitwirkungspartner

Die Kooperationspartner sind damit einverstanden, dass Vertreter der Wasserschutzberatung des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR), der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), der Landwirtschaftskammer sowie des Bauern- und Winzerverbands bei der Umsetzung des Kooperationsprojekts mitwirken.

5. Gegenseitige Verpflichtungen

a) Pflichten des WVU

- Das WVU übernimmt die Federführung in der Koordination mit den Mitwirkungspartnern und benennt einen zentralen Ansprechpartner für das Projekt.
- Das WVU veranlasst nach Abstimmung mit dem Landwirt und den Mitwirkungspartnern erforderliche Untersuchungen (z.B. Boden- oder Pflanzenproben, analytische Maßnahmen) durch fachkundige Dritte auf eigene Kosten.
- Das WVU verpflichtet sich zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für landwirtschaftlichen Mehraufwand/Minderertrag, sofern dieser durch die Teilnahme an der Kooperation – insbes. durch die in der einzelbetrieblichen Beratung gemäß Anlage 2 festgelegten Maßnahmen – veranlasst ist. Das WVU stellt sicher, dass die Zahlung im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften erfolgt.

b) Pflichten des Landwirts

- Der Landwirt verpflichtet sich zur Teilnahme an der Fachberatung durch die Wasserschutzberatung des DLR gemäß der Maßnahmenvereinbarung (Anlage 2).
- Der Landwirt stellt die dafür notwendigen Bewirtschaftungsdaten seiner landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung.
- Der Landwirt verpflichtet sich zur Umsetzung der in der einzelbetrieblichen Beratung jährlich gemeinsam für ausgewählte Flächen festgelegten Maßnahmen gemäß Maßnahmenvereinbarung (Anlage 2).
- Der Landwirt duldet die zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erforderliche Entnahme von Boden- und Pflanzenproben auf seinen landwirtschaftlichen Flächen durch einen fachkundigen Dritten im Auftrag des WVU.
- Der Landwirt gewährt dem WVU, den vom WVU beauftragten Dritten sowie den Mitwirkungspartnern den zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Zutritt zu den landwirtschaftlichen Flächen.
- Der Landwirt ist grundsätzlich bestrebt, vorrangig Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen (v.a. EULLE, AUKM) in Anspruch zu nehmen und diese als Grundlage zur Durchführung gewässerschonender Maßnahmen in seinem Betrieb zu verwenden. Soweit er für Maßnahmen gemäß der Maßnahmenvereinbarung aus öffentlichen Förderprogrammen Zuwendungen erhält, ist er verpflichtet, dies dem WVU zum Ausschluss von Doppeltförderungen mitzuteilen.

6. Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle

Die Wasserschutzberatung des DLR und/oder das WVU oder vom WVU beauftragte Dritte dokumentieren die durchgeführten Maßnahmen einschließlich der Untersuchungsergebnisse. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch die Wasserschutzberatung des DLR bewertet.

7. Anpassung der Vereinbarung

Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass eine einvernehmliche Änderung der in der Anlage 2 enthaltenen Maßnahmenvereinbarung erfolgt, wenn dies aus fachlichen Gründen angezeigt ist.

8. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Wird die Vereinbarung nicht drei Monate vor Ende ihrer Laufzeit von einem Kooperationspartner schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben oder veräußert wird.

10. Datenschutz

Alle personen- und betriebsbezogenen Daten unterliegen den Datenschutzgesetzen. Berichte über die erzielten Ergebnisse dürfen nur in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Gerolstein, den 29.04.2020

(Landwirt)

(Wasserversorgungsunternehmen)

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte zum Kooperationsgebiet

Anlage 2: Maßnahmenvereinbarung

Anlage zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem unterzeichnenden Landwirt und den Verbandsgemeindewerken Gerolstein

Maßnahmenkatalog

Grundberatung

An der Kooperation teilnehmende Landwirte werden von der Wasserschutzberatung (WSB) der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) aufgesucht, um Daten zur Erstellung von betriebs- und flächenbezogenen Nährstoffvergleichen zu erheben und um die Erstellung der Nährstoffvergleiche zu betreuen.

Ebenfalls werden Anbauverhältnisse, Angaben zu Bodenbearbeitungsverfahren, Angaben zum Umgang mit Wirtschaftsdüngern, vorliegende Untersuchungsergebnisse (Boden, Futtermittel, etc.) erhoben, soweit diese für eine Beratung zum Gewässerschutz sachdienlich sein können.

Die Beratung zum Gewässerschutz erfolgt betriebsindividuell und kostenlos.

N-Bodenuntersuchungen (N_{min}-Methode) in allen Kulturen

Die gezielte Bemessung des N-Bedarfs einer angebauten Kultur kann durch über die Anforderungen der Düngeverordnung hinausgehende Stickstoff-Bodenuntersuchungen verbessert werden, um die Nitratauswaschungsgefahr zu vermindern. Zudem kann im Spätherbst vor der Sickerwasser-Bildungsperiode die Nitratauswaschungs-Gefährdung mit N-Bodenuntersuchungen eingeschätzt werden.

Das WVU beauftragt im Einvernehmen mit der WSB ein geeignetes Bodenlabor (und ggf. einen geeigneten Bodenprobenehmer), N_{min}-Bodenproben von Flächen der teilnehmenden Bewirtschafter zu entnehmen und zu untersuchen:

- zur N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr (bei Vegetationsbeginn oder zur Kopfdüngung und ggf. kulturspezifisch, jedoch möglichst kurz vor den N-Düngungsterminen und in Absprache mit den Flächenbewirtschaftern), und
- zur Nachschau im Spätherbst vor Beginn der Sickerwasserbildung.

Die Auswahl der jeweils zu beprobenden Flächen erfolgt durch die WSB im Einvernehmen mit dem WVU und den Flächenbewirtschaftern.

Die Beprobungstiefe beträgt, in der Regel in 30-cm-Schichten gestaffelt, möglichst 90 cm, insbesondere im Herbst. Bei Sommergetreide oder Kartoffeln genügt im Frühjahr eine Beprobung auf 60 cm. Feldgemüsekulturen weisen je nach Durchwurzelungstiefe kulturspezifische Beprobungstiefen auf. Zu Kulturen bzw. Flächen ohne Stickstoff-Düngebedarf, z.B. Brache-begrünungen oder Leguminosen sind N_{\min} -Proben im Frühjahr nicht notwendig. Steht jedoch die Bewertung von Auswaschungsverlusten im Vordergrund, können im Frühjahr alle Flächen auch auf 90 cm Tiefe beprobt werden.

Untersucht werden Nitrat und in der obersten Bodenschicht auch Ammonium. Sollte sich standortspezifisch herausstellen, dass die Ammoniumbestimmung wegen geringer Gehalte auf Dauer nicht zielführend ist, kann diese weiterhin entfallen.

Die Flächenbewirtschaftler tragen vor der Bodenbeprobung Angaben zur Bewirtschaftung der beprobten Flächen in von der WSB zur Verfügung gestellte Probenbegleitblätter ein und die Analysenwerte werden vom Labor unverzüglich der WSB übermittelt. Daraufhin erstellt die WSB die N-Düngeempfehlungen, um sie umgehend den Flächenbewirtschaftern sowie dem WVU zukommen zu lassen.

Die Einhaltung der N-Düngeempfehlungen ist für die teilnehmenden Flächenbewirtschaftler verbindlich und wird anhand deren Aufzeichnungen (Nährstoffvergleiche oder Stoffstrombilanzen und Schlagkarteien) systematisch von der WSB eingesehen.

Überschreitungen der Düngeempfehlungen sind nur im Einvernehmen mit der Wasserschutzberatung zulässig. Sie können insbesondere durch kurzfristig veränderte Ertragserwartungen begründet werden und müssen die Vorgaben der Düngeverordnung einhalten.

Die Maßnahme wird direkt mit dem Wasserversorger verrechnet. Der Landwirt erhält keine Rechnung, sondern nur die Ergebnisse und die zugehörige Düngebedarfsermittlung.

Wirtschaftsdüngeranalyse

Die Nährstoffzusammensetzung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder von Gärresten unterliegt großen Schwankungen. Einfluss auf die Nährstoffgehalte haben insbesondere Fütterung und Haltung der Tiere, Beschaffenheit der Futtermittel oder Substrate, Einstreumengen sowie Lagerung der Wirtschaftsdünger. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis werden bei der Düngeplanung üblicherweise Tabellenwerte der Nährstoffgehalte eingesetzt. Einzelbetriebliche Analysenergebnisse sind jedoch viel besser geeignet, Wirtschaftsdünger bedarfsgerecht einzusetzen bzw. Fehleinschätzungen der aufgebrauchten Nährstoffmengen zu vermeiden.

Nach Abstimmung zwischen den Betrieben, der WSB und dem WVU werden i.d.R. einmal jährlich Wirtschaftsdüngerproben von den Betrieben entnommen. Die WSB beauftragt im Einvernehmen mit dem WVU ein geeignetes Labor mit den Analysen.

Folgende Parameter werden untersucht:

Stickstoff (Gesamt-N und NH_4 -N), Kalium (K_2O), Phosphat (P_2O_5), Calcium (CaO), Magnesium (MgO), Schwefel (S), Trockenrückstand (TS-Gehalt) und pH-Wert.

Die Analysenwerte werden vom Labor unverzüglich der WSB zur Interpretation und Beratung bzw. Weiterleitung an die Landwirte übermittelt.

Die Maßnahme wird direkt mit dem Wasserversorger verrechnet. Der Landwirt erhält keine Rechnung, sondern nur die Ergebnisse der Beprobung.

Verzicht/Reduzierung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Im Nahbereich von Brunnen besteht durch die Ausbringung insbesondere von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft die Gefahr des Eintrags pathogener Keime in das Grundwasser. Zudem sind Wirtschaftsdünger oder auch Gärreste durch schwankende Nährstoffgehalte und Mineralisierungsbedingungen hinsichtlich der N-Wirkung und Nitrataustragsgefährdung schwierig zu bewerten.

Sofern es nicht bereits durch eine geltende Schutzgebietsverordnung untersagt ist, kann im näheren Umkreis der Wasserfassungen (insbesondere auf sandigen, flachgründigen oder klüftigen, also durchlässigen Böden oder bei Abschwemmungsgefahr durch Hangneigung) vereinbart werden, ganzjährig oder zu festgelegten Zeiten auf die Zufuhr von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft zu verzichten, oder nur hygienisierte Wirtschaftsdünger zuzulassen.

Es wird ganzjährig oder zeitweilig auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten in einem um die Wasserfassungsanlagen festgelegten Bereich verzichtet. Zur Deckung des N-Bedarfs ist der Einsatz mineralischer N-Düngemittel möglich. Insbesondere für Betriebe, die nach den Regeln des ökologischen Anbaus wirtschaften und keine leichtlöslichen Mineraldünger verwenden dürfen, kann vereinbart werden, hygienisierte organische Düngemittel im näheren Umkreis von Wasserfassungen einzusetzen.

Die zu zahlende Prämie hängt i.d.R. vom Viehbesatz der Betriebe (in GV/ha) und dem Anteil der Flächen des Betriebes in der „geschützten Zone“ ab.

Zur Abschwächung des ganzjährigen Verzichts auf die Wirtschaftsdünger-Anwendung kann diese auch nur zeitweilig eingeschränkt bzw. nur in den Monaten der Hauptwachstumsphase zugelassen werden. Dies kommt einer Ausdehnung des Verbotszeitraums gleich.

In diesem Fall gelten die Ausgleichszahlungen nur für den Anteil des Wirtschaftsdüngers, der nicht ausgebracht werden kann.

Um vor Ort anfallende Wirtschaftsdünger dennoch verwerten zu können, z.B. um Transporte zu vermeiden, können anfallende Wirtschaftsdünger hygienisiert werden.

Biogasgärreste, die für den Anbau von Substratpflanzen für Biogasanlagen anderer Betriebe von diesen anteilmäßig zurückgenommen werden, werden hier wie eigene Wirtschaftsdünger betrachtet. Für Beschränkungen der Ausbringung von Klärschlamm oder anderen, insbesondere betriebsfremden und „kostenneutral“ angebotenen, organischen Düngemitteln können keine Ausgleichszahlungen erfolgen, da diese nicht in den landwirtschaftlichen Betrieben der Flächenbewirtschaftler anfallen und keine absolute Notwendigkeit besteht, diese einzusetzen.

Für die Berechnung der Prämienhöhe sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Fall A: Innerbetrieblicher Weitertransport von Gülle und Festmist

Im Betrieb fallen Kosten nur für den innerbetrieblichen Weitertransport von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft an, da die anfallenden Wirtschaftsdünger auf eigenen Flächen außerhalb der geschützten Bereiche verwertet werden können und keine Ersatzdünger zugekauft werden müssen.

Für die zusätzlichen, betriebsspezifisch zu ermittelnden Transportwege werden 0,30 €/m³ Gülle bzw. 0,37 €/t Festmist und Mehr-km Feldentfernung angesetzt.

Fall B: Abgabe von Wirtschaftsdüngern an Dritte

Nach Ausschöpfung des betrieblichen Potentials müssen Wirtschaftsdünger (i.d.R. Gülle) an Dritte abgegeben werden. Die unterschiedlichen Verfahrenskosten müssen berücksichtigt werden, d.h. als Ersatz müssen Mineraldünger zugekauft werden, deren Kosten sowie die Aufbringungskosten zusätzlich anfallen. Die Aufbringungskosten der abgegebenen Wirtschaftsdünger entfallen.

Pro GV werden 137,50 € erstattet bis maximal 1,74 GV/ha bzw. 239 €/ha (s. Abschnitt Berechnung).

Dabei wird angenommen, dass die Wirtschaftsdünger ab Lager kostenlos abgegeben werden. Fallen zusätzlich Transportkosten an, werden diese nach KTBL ermittelt, z.B. 0,44 €/m³ Gülle und km Feldentfernung (s. Abschnitt Berechnung).

Wird ein Entgelt für die Wirtschaftsdünger vereinbart, so ist dies bei den Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

Fall C: Abgabe von Wirtschaftsdüngern ökologisch wirtschaftender Betriebe an Dritte

Pro GV werden 409€ erstattet bis maximal 1,4GV/ha bzw. 572€/ha. (Falls keine zusätzlichen Transportkosten für Gülle und Mist anfallen)

Fall D: Reduzierte Ausbringungsmenge

Sofern die Ausbringungsmenge die Höhe von 50% des von der WSB ermittelten N-Bedarfs bei einer angenommenen N-Ausnutzung von mindestens 5% über der Vorgabe der Düngeverordnung nicht überschreitet, zahlen die Verbandsgemeindewerke Gerolstein 100€/ha.

Zwischenfruchtanbau im Acker- und Gemüsebau

Eine Verringerung der Nitratauswaschung durch Nutzung der N-Vorräte im Unterboden kann insbesondere durch den Anbau tiefwurzelnder Zwischenfruchtarten erreicht werden. Gute Wirkungen lassen sich bei relativ langer Kulturdauer mit entsprechend hohen Aufwüchsen an Biomasse erzielen. Ebenfalls dient der Zwischenfruchtanbau dem Schutz vor Bodenerosion sowie dem Erhalt des Bodenhumus. Bei der Wahl geeigneter Zwischenfruchtarten können sowohl Reinsaaten als auch geeignete Zwischenfruchtmischungen gewählt werden.

Die WSB stimmt zusammen mit den Flächenbewirtschaftern die Pflanzenarten oder Mischungen und die Mindestsaatstärken ab. Im Ökologischen Anbau ist der Leguminosenanteil in den Zwischenfruchtmischungen soweit wie möglich nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Ansonsten sollen Leguminosen nur in geringen Mischungsanteilen bzw. auf schweren Böden zur Förderung der Bodenstruktur in nicht dominierenden Anteilen in Mischungen angebaut werden.

Eine N-Düngung der Zwischenfrucht ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind einzelschlag- und kulturartbezogen unter Berücksichtigung der zu erwartenden N-Nachlieferung mit der WSB abzustimmen.

Um die Samenreife von Zwischenfruchtarten oder Beipflanzen zu verhindern, können Zwischenfruchtbestände bei Bedarf auch während des Wachstums gemulcht werden. Der

Zwischenfrucht-Pflanzenbestand muss jedoch wieder austreiben können, um die vereinbarte Standzeit zu gewährleisten.

Folgende Varianten sind wählbar:

1) **Nach früh räumenden Kulturen** (z.B. Winterzwiebeln, Frühkartoffeln) können ausreichend lange stehende, verholzende Zwischenfruchtkulturen mit einem weiteren C:N-Verhältnis, wie z.B. Sudangras, den mineralischen Stickstoff auch aus tieferen Bodenschichten nahezu vollständig aufnehmen und über den Winter in der Biomasse konservieren. Vor dem Anbau einer Winterung können schnellwachsende Zwischenfruchtarten für eine Bodenbedeckung und Konservierung von verfügbarem Stickstoff sorgen.

Anbauregeln

Aussaat innerhalb von zwei Wochen nach Ernte der Hauptkultur; Einarbeitung ab 16. Januar des Folgejahres oder noch im Ansaatjahr innerhalb von zwei Wochen vor der Aussaat der folgenden Winterung

2) Die Aussaat **nicht winterharter Zwischenfrüchte mit Einarbeitung im Frühjahr** sollte möglichst zeitnah nach der Hauptfruchternte erfolgen. Abfrierende Zwischenfruchtbestände sind für eine nachfolgende reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat oder -pflanzung) im Frühjahr vorteilhaft.

Anbauregeln

Aussaat bis 1. September; Einarbeitung ab 16. Januar des Folgejahres oder Beseitigung des Aufwuchses (mit Abfuhr des Materials) ab 1. November

3) **Spätsaatverträgliche überwinternde Kulturen** (z.B. Grünroggen; Landsberger Gemenge, Wickroggen) können im Herbst ausgesät werden und ggf. bis zur Grünfütterernte stehen.

Anbauregeln

Aussaat bis 15. Oktober; Einarbeitung oder Beseitigung des Aufwuchses (mit Abfuhr des Materials) ab 16. Januar des Folgejahres

4) **Untersaaten** können insbesondere bei Kulturen mit weitem Reihenabstand (Mais, Kohlarten, Porree, Spargel etc.) zur Stickstoffkonservierung erfolgen. Nach der Ernte der Hauptkultur entwickelt sich die Untersaat weiter und bindet den verfügbaren Stickstoff.

Anbauregeln

Die Untersaaten werden so frühzeitig ausgesät, dass sie sich ausreichend entwickeln können und so spät, dass sie die Deckkulturen nicht wesentlich in deren Wachstum beeinträchtigen. Dies kann der letzte Hacktermin bei Feldgemüse, also drei bis 7 Wochen nach der Saat oder Pflanzung, sein. Einarbeitung oder Beseitigung des Aufwuchses (mit Abfuhr des Materials) ab 16. Januar des Folgejahres.

Die Prämie soll die Saatgutkosten (gegen Nachweis: als Obergrenze sind 200 €/ha (incl. 7 % MwSt. ergeben sich 214 €) vorgesehen) und weiterhin die Kosten der Aussaat (40 €/ha)

abdecken. Bei Teilnehmern am EULLa-Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise“ wird diese Prämie für Ackerflächen um 30€/ha reduziert.

Vermeidung von Doppelförderung

Um eine Doppelförderung bei EULLa (AUKM) oder eine Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche im „Greening“ zu vermeiden, werden die hier geförderten Flächen der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung) zum Datenabgleich gemeldet.

Verlagerung und Vermeidung des Anbaus von Silomais

Der Anbau von Silomais erhöht die Erosionsgefährdung von Ackerflächen und birgt die Problematik der Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärreste). Aus diesen Gründen kann insbesondere auf durchlässigen Böden oder bei Abschwemmungs- bzw. Erosionsgefahr vereinbart werden, den Anbau auf weniger gefährdete Flächen räumlich zu verlagern oder auf den Anbau zugunsten anderer Kulturen zu verzichten.

Der Silomaisanbau wird in einem festgelegten Bereich vermieden. Zur Deckung des Futterbedarfs für die Tierhaltung oder des Substratbedarfs einer Biogasanlage ist die Verlagerung des Anbaus auf weiter entfernt liegende Flächen der betroffenen Landwirte, der ersatzweise Anbau von Feldgras (als Futterpflanze) oder Ganzpflanzengetreide (als Biogas-Substrat) oder der Zukauf von Silomais von weiter entfernten Flächen anderer Betriebe möglich.

Die Höhe der zu zahlenden Prämie hängt davon ab, ob der Silomaisanbau betriebsintern oder durch Flächentausch auf unsensible Flächen verlagert werden kann (Fall A) oder ob durch Verzicht auf den Anbau Silomais als Futter/Substrat zugekauft werden muss (Fall B). Möglich ist auch der Ersatz des Silomaisanbaus als Futterpflanze durch Feldgras (Fall C) oder als Biogassubstrat durch Getreide-GPS (Fall D).

Fall A: Innerbetriebliche Verlagerung des Silomaisanbaus

Im Betrieb fallen variable Kosten neben den weiteren Fahrten für Bestellung und Pflege im Wesentlichen für den innerbetrieblichen Weitertransport des Erntegutes an.

Für die zusätzlichen, betriebsspezifisch zu ermittelnden Transportwege werden 57 €/ha und Mehr-km Hof-Feld-Entfernung angesetzt.

Fall B: Vermeidung des eigenen Anbaus und Zukauf von Silomais

Wenn Fall A auch durch einen Flächentausch nicht realisiert werden kann, muss der Landwirt gegebenenfalls Silomais zukaufen und auf seiner eigenen Fläche eine Alternativkultur anbauen.

Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbetrag von 807 €/ha plus 36 €/ha/km Hof-Feld-Entfernung über 2 km.

Fall C: Feldgrasanbau als Ersatz für Silomais als Futterpflanze

Der Ersatz von Silomais durch Feldgras ist mit einer Umstellung des Anbaumanagements verbunden. Silomais ist einjährig und hat nur eine Ernte zur Folge. Feldgras ist über- oder mehrjährig und erfordert mehrere Schnitte und Düngungsmaßnahmen pro Jahr. Zudem hat das gewonnene Futter unterschiedliche Qualitäten, da Feldgras weniger Energie (Kohlenhydrate), aber mehr Rohprotein pro ha liefert. Futterwerbungsverluste können beim Feldgras höher sein als beim Mais, da witterungsbedingt Anwelkverluste auftreten können.

Der Futterwert von Feldgras ist zwar höher als der von Silomais, aber wegen der mehrfachen Ernte liegen die Kosten von Ernte und Silierung deutlich höher. Zudem wird mehr eigene Gülle eingesetzt, die in der eigentlichen Deckungsbeitragsrechnung noch nicht berücksichtigt wurde. So ergibt sich eine notwendige Ausgleichzahlung von 600 €/ha.

Fall D: Wintergetreide-Ganzpflanzensilage als Ersatz für Biogassubstrat-Silomais

Der Ersatz von Silomais durch Wintergetreide-GPS ist mit einer Umstellung des Anbaumanagements verbunden. Silomais ist eine Sommerung mit Ernte im Spätsommer bis Frühherbst, während das Getreide (hier meist Triticale oder Weizen) als Winterung (Anm.: Sommergetreide ist weniger ertragreich) angebaut und im Frühsommer geerntet wird. Futterwerbungsverluste können beim Getreide höher sein als beim Mais, da witterungsbedingt Anwelkverluste auftreten können.

Der Substratwert von 1 ha GPS-Getreide ist geringer als der von Silomais. Die beim Getreide-GPS nicht eingesetzten Gärreste wurden berücksichtigt, ebenso der geringe Mehraufwand an Arbeitszeit, so dass sich eine Ausgleichzahlung von etwa 535 €/ha ergibt.

Betreuung

Die fachliche Betreuung und die Begutachtung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt durch die Wasserschutzberatung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum in Rheinland-Pfalz.

Geltungsdauer

Dieser Maßnahmenkatalog wird jährlich geprüft und bei Bedarf überarbeitet. Sofern keine Änderungen vorgenommen werden, verlängert sich seine Gültigkeit automatisch um ein weiteres Jahr.

Stand 29.04.2020



WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Gerolstein
Herrn Harald Brück
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

per Mail an: harald.brueck@gerolstein.de

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf
Postfach 10 50 53
40041 Düsseldorf
www.pwc.de

Tel.: +49 211 981-0
Fax: 1000

Ansprechpartner: Diethard Hunold
Tel.: +49 211 981-5596
Fax: +49 211 981-4009
diethard.w.hunold@de.pwc.com

24. März 2020

Synergiepotentiale bei einer gemeinsamen leitungsgebundenen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Gerolstein (Angebot Nr. 7050100348)

Sehr geehrter Herr Brück,

wir beziehen uns auf das Gespräch mit Ihnen und unserem Herrn Hunold vom 19. März 2020, in dessen Verlauf Sie Ihre aktuellen Überlegungen bezüglich einer Zusammenführung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Gerolstein erläuterten. In diesem Zusammenhang baten Sie uns um ein Angebot über die Bewertung der entsprechenden Synergiepotentiale. In diesem Auftragschreiben möchten wir unser Verständnis der beabsichtigten Leistungen und unsere Auftragsbedingungen bestätigen.

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) haben sich die ursprünglich eigenständigen Kommunen Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zur Verbandsgemeinde Gerolstein zusammengeschlossen. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke wird derzeit durch getrennte Betriebsstandorte in Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll wahrgenommen.

Vor dem Hintergrund der Zusammenführung der kaufmännischen und allgemeinen Verwaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung soll nunmehr untersucht werden, ob auch im technischen Bereich synergetische Effekte durch eine weitere Vertiefung des gemeinsamen Betriebs erreicht werden können. Um für entsprechende Gestaltungsüberlegungen Grundlagen zu schaffen, sollen die Vorteile eines solchen gemeinsamen Betriebs hinsichtlich der zu erwartenden Synergien quantifiziert werden.

...

Vor diesem Hintergrund unterbreiten wir Ihnen gerne das folgende Angebot:

2. Unser Projektvorgehen und Ablauf

2.1. Leistungsumfang

Wir schlagen Ihnen zum Zwecke der Ermittlung von Synergien zwei Module vor:

Modul 1: Ermittlung der Synergien bei gemeinsamem Betrieb und Zusammenführung der Betriebsstandorte

Eine exakte Quantifizierung von Synergien würde einen erheblichen Untersuchungsaufwand bedeuten, der vor dem Hintergrund der allgemeinen Gestaltungsüberlegungen nicht gerechtfertigt erscheint. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die Synergien mittels eines vereinfachten Bewertungsmodells (Punktbewertungsverfahren, sog. Synergiematrix) zu schätzen. Dabei erfolgt die Ermittlung der Synergiepotentiale entsprechend den einzelnen Funktionsbereichen der beteiligten Betriebsbereiche. Die Grundlage für die Aufstellung des Bewertungsmodells ist ein Workshop mit Vertretern aus Ihrem Hause, die in den technischen Bereichen, in denen potenzielle Synergiefelder gemeinsam hinsichtlich ihrer Ausprägung analysiert werden sollen, tätig sind. Wir werden diesen Workshop leiten und vor- sowie nachbereiten.

Dieses Modell hat sich in vergleichbaren Untersuchungen, so z. B. auch bei der Zusammenführung der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Stadt Trier und bei der Gründung und Entwicklung der Kommunale Netze Eifel AöR (KNE), bewährt. Die ermittelten synergetischen Vorteile wurden nach der Umsetzung regelmäßig erreicht oder übertroffen.

Modul 2: Mittelfristige Konzeptionierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

In einem weiteren Schritt können die wirtschaftlichen Effekte einer Standortentwicklung für Wasserwerke und Kläranlagen untersucht werden. Entsprechende Überlegungen sind insbesondere dann von Interesse, wenn z. B. einzelne Anlagen Sanierungs- oder Erweiterungserfordernisse oder hohe spezifische Behandlungskosten für die Wasseraufbereitung oder Abwasserbehandlung aufweisen.

Hierfür sind die einzelnen Standorte getrennt nach ihren einzelnen maßgeblichen Bestimmungsfaktoren wie

- Kapazitäten,
- Auslastungen,
- mittelfristigen Bedarfsentwicklungen
- Betriebs- und Instandhaltungskosten
- Reinvestitionsbedarf

zu analysieren.

Neben den technischen Informationen sind vor allem die Kosten der einzelnen Standorte detailliert zu erfassen und zu bewerten. Dabei sollte nach den folgenden Kosten und Aufwendungen unterschieden werden:

- Personalkosten
- Energiekosten
- sonstigen Betriebskosten
- Kapitalkosten

Die notwendigen Informationen können ggf. unmittelbar aus dem kaufmännischen Rechnungswerk Ihres Unternehmens abgeleitet werden. Soweit diese nicht in der notwendigen Detaillierung vorliegen, sind sie geeignet zu schätzen.

Im Detail sind insbesondere die Investitionen für die Erneuerung von Anlagen und, soweit technisch realisierbar, die Investitionen für Ersatzmaßnahmen zu ermitteln. Das kann z. B. der Verzicht auf die Erneuerung einer Kläranlage und die Überleitung des Abwassers auf eine andere Anlage sein.

Unter Berücksichtigung der so ermittelten Kosten können dann synergetische Szenarien entwickelt werden, die die einzelnen Lösungsalternativen darstellen.

Mittels Entscheidungsmatrix, die unter Berücksichtigung unterschiedlicher Auslastungsalternativen die spezifischen Kosten der einzelnen Standorte gegenüberstellt, werden schließlich technisch und wirtschaftlich sinnvolle Szenarien für die mittel- und langfristige Entwicklung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung abgeleitet.

2.2. Projektablauf

Nach Auftragserteilung können wir kurzfristig mit den Projektarbeiten beginnen und die Ermittlung der Synergien noch im Frühjahr durchführen. Nach derzeitiger Planung beabsichtigen wir, Ihnen die Entwurfsfassung unseres Berichts zu Modul 1 bis Ende Juni 2020 vorzulegen. Die Bearbeitung von Modul 2 würde sich dann im Herbst 2020 anschließen.

Dies setzt voraus, dass die erforderlichen Gesprächspartner Ihrerseits zur Verfügung stehen und die benötigten Informationen umfassend, vollständig und termingerecht bereitgestellt werden. Von Ihrer Seite werden uns Herr Brück sowie weitere von Ihnen benannte Ansprechpartner für die Dauer des Projektes verantwortlich zur Verfügung stehen.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass

- die Bestimmung des Auftragsgegenstandes und Leistungsumfanges durch Sie erfolgt. Aus diesem Grund liegt die Verantwortung dafür, ob die von uns zu erbringende Leistung für Ihre Zwecke ausreichend und tauglich ist, ausschließlich bei Ihnen;
- die Verantwortung für die Erstellung der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen alleine Ihnen obliegt und Sie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang werden wir Sie bitten, eine berufsbliche Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen;
- die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung möglicher Empfehlungen allein bei Ihnen liegt. WIBERA wird nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.

3. Unser Team für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein

Die Verantwortung für das Gesamtprojekt übernimmt Herr Dr. Armin Drack. Die Leitung des Projekts wird von Herrn Dipl.-Ing. Diethard Hunold wahrgenommen. Diese Personen sind Ihre Hauptansprechpartner und werden im erforderlichen Umfang durch weitere Spezialisten unterstützt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass während des Projekts möglicherweise Zeiten für Schulungen und Urlaub unserer Mitarbeiter anfallen, die bei der Projektplanung zu berücksichtigen sind. Ferner kann es auch im Falle von Terminverschiebungen notwendig werden, dass die o. g. Personen durch gleichwertig qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden.

Komplexität und Umfang des Auftrags erfordern ein erfahrenes Team unsererseits sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Projektteam und den Ansprechpartnern des Auftraggebers.

4. Honorar

Wir bieten Ihnen unsere Leistungen für Modul 1 zu einem Gesamthonorar von 14.000 EUR an. In diesem Honorar ist die Durchführung des oben beschriebenen Workshops zur Identifikation der Synergiepotentiale sowie ein Vor-Ort-Termin zur Präsentation der Ergebnisse enthalten.

Bei der Kalkulation sind wir von Ihrer kooperativen und effektiven Mitwirkung ausgegangen, insbesondere, dass uns alle für die Auftragsbearbeitung notwendigen Daten, Unterlagen usw. vollständig in der erbetenen Form, Güte und Frist zur Verfügung gestellt werden und die notwendigen Auskunftspersonen Ihres Hauses von uns angesprochen werden können.

Entsteht uns in der Zusammenarbeit gleichwohl zeitlicher Mehraufwand, den wir nicht zu vertreten haben, berechtigt uns dieser Umstand zur angemessenen Erhöhung unseres Honorars. Wir werden Sie zeitnah unterrichten, wenn sich derartige Verzögerungen abzeichnen.

Zusatzarbeiten werden wir gesondert vereinbaren (in Schriftform oder per E-Mail) und auf der Basis von Zeithonoraren abrechnen. Der Tagessatz für unseren Honoraranspruch in Folge zeitlichen Mehraufwands, z. B. für über den oben genannten Umfang hinausgehende Termine oder Präsentationen in Gremiensitzungen, sowie für vereinbarte Zusatzarbeiten beträgt 1.600 EUR. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden.

Ein Honorar für Modul 2 können wir verlässlich erst schätzen, wenn uns die Belastbarkeit der Kosteninformationen über die einzelnen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bekannt ist. Unter Umständen ist hier ein erheblicher Abstimmungsbedarf über die Kostenzuordnung und die Inaugenscheinnahme der Anlagen zur Einschätzung des Reinvestitionsbedarfs notwendig, den wir derzeit noch nicht absehen können. Vor diesem Hintergrund können wir für diese Stufe lediglich eine Abrechnung nach Aufwand zum oben genannten Tagessatz von 1.600 EUR anbieten. Soweit uns im Laufe der Bearbeitung zu den beschriebenen Unwägbarkeiten detailliertere Informationen vorliegen, werden wir Ihnen gerne den voraussichtlichen Zeitaufwand genauer schätzen.

Zu unserem Honorar treten hinzu etwaige Reisekosten in tatsächlich angefallener Höhe, Auslagen und die Kosten der technischen Ergebnisfertigung sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Auslagen für Kommunikation (insbesondere Mobilfunkkommunikation, Porto, Versanddienste) werden wir mit einer Auslagenpauschale von 2 % auf unser Honorar in Ansatz bringen.

Bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgt diese monatlich auf der Basis des geleisteten Zeitaufwandes. Bei vereinbarten Festhonoraren und Festpreisen erfolgt eine monatliche Abrechnung unter Berücksichtigung des Arbeitsfortschritts.

Wir dürfen darüber hinaus in allen Fällen angemessene Vorschüsse zur Deckung absehbaren Aufwands einfordern.

Unsere Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, die Fortsetzung unserer Arbeiten vom rechtzeitigen Eingang der geltend gemachten Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

5. WIBERA als Partner der Verbandsgemeindewerke Gerolstein

5.1. WIBERA in Deutschland

WIBERA wurde am 17. Dezember 1930 als „Wirtschaftsberatung Deutscher Städte, Versorgungs- und Verkehrsunternehmungen AG“ zur Förderung der kommunalen Wirtschaft durch Revision und Beratung kommunaler und aller sonstigen mit den Gemeinden zusammenhängenden Unternehmungen gegründet. Dieser Charakter einer Fachgesellschaft für kommunale Fragestellungen wurde bis heute beibehalten. WIBERA steht seit mehr als 80 Jahren für Erfahrung in der Beratung und Prüfung der öffentlichen und privaten Wirtschaft. Wir helfen den Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden mit unserer langjährigen Erfahrung in der Beratung öffentlicher Institutionen und Unternehmen bei der Lösung ihrer Aufgaben.

Wir beraten seit vielen Jahren erfolgreich die öffentliche Hand. Zu unseren Kunden gehören neben Hochschulen, Ministerien und Verwaltungen auf Bundes- und Landesebene und weitere Bildungs- und Forschungseinrichtungen, kommunale Verwaltungen, Bundesunternehmen, Verkehrsverbände, Aufgabenträger, Unternehmen der kommunalen Wirtschaft sowie Stiftungen, Vereine und Verbände.

Wir entwickeln mit hohem Anspruch an uns selbst Konzepte und Strategien für die Kommunen und wirken unterstützend an deren Umsetzung in die Praxis mit.

Die Steuer-, Rechts- und Strategieexperten der WIBERA bringen neben ihrer interdisziplinären Fachkompetenz die Erfahrung des Unternehmens von rund 80 Jahren in die Beratung mit ein. Durch enge Kooperationen mit den kommunalen Spitzen- und Wirtschaftsverbänden sowie durch den Erfahrungsaustausch im Netzwerk haben unsere Berater unmittelbaren Zugang zu allen aktuellen Fragestellungen und den neuesten Entwicklungen in diesen Märkten.

Wir kennen Gerolstein gut und betreuen zahlreiche öffentliche Auftraggeber aus der Region. Das Projektteam wird aus unserer Niederlassung in Düsseldorf gesteuert und steht somit für direkte Abstimmungsprozesse und kurze Wege. Unser interdisziplinäres Team verfügt über substantielles Know-how, das Sie sowohl bei den Projektverantwortlichen als auch bei den eingesetzten Mitarbeitern erwarten dürfen. Die Referenzen in der Anlage zeigen Ihnen nochmal unsere weitreichenden Erfahrungen.

WIBERA ist eine Tochtergesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) und gehört zur PricewaterhouseCoopers Gruppe. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegen wir den Vorgaben der Wirtschaftsprüferordnung, hiernach sind wir zur Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

5.2. PricewaterhouseCoopers in Deutschland

PricewaterhouseCoopers ist in Deutschland mit rund 12.000 Mitarbeitern und einem Umsatzvolumen von rund 2,3 Milliarden Euro eine der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. An 21 Standorten arbeiten Experten für nationale und internationale Mandanten jeder Größe. Die PwC bietet Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen (Assurance), Steuerberatung (Tax) sowie Deals und Consulting (Advisory) an. Eine hohe Qualitätsorientierung sowie vorausschauendes Denken und Handeln kennzeichnen die Aktivitäten des Unternehmens.

Wir stellen Prüfungs- und Beratungsservices für Unternehmen jeder Größe bereit. Stark ausgebaut wurde der Geschäftsbereich Mittelstand, der die Unternehmen mit einem dichten Kontaktnetzwerk direkt vor Ort betreut. Auch Unternehmen der öffentlichen Hand, Verbände, kommunale Träger und andere Organisationen vertrauen unserem Wissen und unserer langjährigen Erfahrung. Aus gutem Grund: rund 600 Partner und 10.000 Fachkräfte verfügen über umfassende Kenntnisse in allen wichtigen Branchen – und bieten maßgeschneiderte Dienstleistungen aus einer Hand.

Für die Arbeit dieser Experten gelten nicht nur in fachlicher Hinsicht die höchsten Qualitätsmaßstäbe. Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität sind Teil der Unternehmensphilosophie. Deshalb wird strikt darauf geachtet, Mandanten nur jene Leistungen aus einer Hand anzubieten, die nach den gesetzlichen Vorschriften – vor allem den spezifischen Regelungen für den amerikanischen Kapitalmarkt – erlaubt sind. Modernste Prüfungs-, Beratungs- und Bewertungsansätze unterstützen die Unternehmen dabei, den hohen Anforderungen im Wettbewerb gerecht zu werden.

Unser Erfolg am Markt ist vor allem auf unsere Kundenorientierung zurückzuführen. Der Ausrichtung unserer Mandanten entsprechend haben wir uns nach Branchen segmentiert. Diese Spezialisierung haben wir gewählt, um die Geschäftstätigkeit, die betrieblichen Abläufe und die Risikolandschaft unserer Mandanten besser zu verstehen und unsere Kompetenz und Erfahrung weiter zu stärken.

Mit der konsequenten, branchenspezifischen Ausrichtung, die in allen Unternehmen des PricewaterhouseCoopers-Netzwerks weltweit einheitlich eingeführt ist, stellen wir sicher, dass ein intensiver und schneller Erfahrungsaustausch mittels modernster IT- und Kommunikationssysteme zum Nutzen unserer Mandanten erfolgt.

Die PwC verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Prüfung und Beratung von Unternehmen des [entsprechende Branche hier anführen] Sektors. Als auch in diesem Bereich führendes Beratungsunternehmen verfügen wir über Spezialisten mit branchenspezifischem Know-how, um für eine effektive und effiziente Abwicklung Ihrer Aufträge zu sorgen. Eine umfangreiche fachspezifische Fortbildung unserer Mitarbeiter ist selbstverständlich. Dabei halten wir nicht nur unser Wissen auf aktuellem Stand, sondern bringen unsere Expertise auch in entsprechende Fachgremien ein.

5.3. PricewaterhouseCoopers international

Das globale PricewaterhouseCoopers-Netzwerk bietet einen großen Pool interdisziplinärer Spezialisten mit exzellenten Fachkenntnissen. Die einzelnen Mitglieder dieses Netzwerks sind unabhängige und rechtlich selbständige Firmen und betreuen ihre Kunden in allen Fragen der Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen (Assurance), der Steuerberatung (Tax) sowie der Transaktions-, Prozess- und Krisenberatung (Advisory). Die unabhängigen und rechtlich selbständigen Mitgliedsfirmen beschäftigen weltweit insgesamt 276.000 Mitarbeiter an 742 Standorten in 157 Ländern.

5.4. Qualitätssicherung durch international einheitliches Qualitätssystem

WIBERA betreibt umfangreiche Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität ihrer Dienstleistungen. Die PwC hat in Abstimmung mit dem WIBERA- und PwC-Netzwerk ein international einheitliches System der internen Qualitätssicherung entwickelt. Dadurch ist bei allen Mandanten – gleich ob sie national oder international tätig sind – eine hochwertige Auftragsabwicklung gewährleistet.

Dieses Qualitätssicherungssystem zielt darauf ab, dass

- Ihren unternehmensspezifischen Anforderungen Rechnung getragen wird,
- unsere berufliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt,
- bei allen Aufträgen fachlich (und persönlich) kompetente Mitarbeiter zum Einsatz kommen und
- bei der Durchführung von Aufträgen die Grundsätze ordnungsmäßiger Berufsausübung eingehalten werden.

Die Sicherstellung einer hochwertigen Projektdurchführung erfolgt durch eine Vielzahl von Maßnahmen. Diese beginnen bei einer strukturierten Einstellungspolitik von fachlich qualifizierten Mitarbeitern und sehen deren laufende interne wie externe Fortbildung und jährliche Standort-

bestimmungen der beruflichen Qualifikation vor. Bei der Zusammensetzung der einzelnen Projektteams wird gleichermaßen auf eine ausreichende Mitarbeiteranzahl wie auf deren Qualifikation Wert gelegt. Unsere Mitarbeiter werden durch ein weit gefächertes IT-gestütztes Informationssystem unterstützt, mit welchem Fachinformationen aus allen Bereichen abgerufen werden können.

Vor allem aber sehen interne Anweisungen vor, dass identifizierte Problembereiche zwingend mit Experten unserer Fachabteilungen zu bearbeiten sind.

6. Ergänzende Bestimmungen

6.1. Arbeitsergebnis

Unsere Tätigkeit sowie das Ergebnis unserer Tätigkeit (zusammengefasst „Arbeitsergebnis“) werden wir in einem Bericht zusammenstellen. Unser Arbeitsergebnis ist allein zu Ihrer Information bestimmt. Wir möchten darauf hinweisen, dass mündliche Äußerungen nur verbindlich sind, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Sofern Sie wünschen, dass wir Ihnen erläuternde Auskünfte zu unserem Arbeitsergebnis erteilen, sind wir hierzu gerne bereit.

Entwürfe und Vorfassungen von Arbeitsergebnissen sind stets unverbindlich.

Da unser Arbeitsergebnis nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, darf es weder ganz noch teilweise veröffentlicht und nicht in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichtete Medien veröffentlicht oder in Bezug genommen werden.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung weisen wir darauf hin, dass die Weitergabe unseres Arbeitsergebnisses an Dritte gemäß Nr. 6 Abs. 1 der als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedarf.

Einer Weitergabe unseres Arbeitsergebnisses an noch zu benennende Dritte werden wir nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Voraussetzung zustimmen, dass (1.) unsere Haftung nach Nr. 9 Abs.2 der beigefügten AAB Ihnen sowie allen weiteren Personen, die unser Arbeitsergebnis mit unserer Zustimmung erhalten, gegenüber gemeinschaftlich gilt und (2.) sich jeder der weiteren Empfänger durch Unterzeichnung einer Erklärung, die wir [diesem Schreiben als Anlage beifügen / Ihnen im Bedarfsfalle gern zur Verfügung stellen], mit darin enthaltenen Bedingungen für eine Weitergabe einverstanden erklärt.

Einer Weitergabe unseres Arbeitsergebnisses an Ihre externen Berater (insbesondere Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) stimmen wir mit der Maßgabe zu, dass Sie sicherstellen, dass diese (a) unser Arbeitsergebnis vertraulich behandeln und (b) gegen uns keinerlei Ansprüche wegen etwaiger Schäden geltend machen, die ihnen aus der Verwendung unserer beruflichen Äußerungen entstehen könnten. Eine Haftung wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung diesen Personen gegenüber bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Sollte eine dieser dritten Partei das Arbeitsergebnis nicht zum Zwecke Ihrer Beratung verwenden wollen, weisen wir darauf hin, dass dies unserer besonderen Zustimmung bedarf.

6.2. Referenz

Wir gehen davon aus, dass WIBERA sowie PwC auf das vorliegende Mandat in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinweisen dürfen. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

6.3. Datenspeicherung und elektronische Kommunikation

Weiter gehen wir davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen.

Sollte im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Wenn die Gesellschaft es wünscht, werden wir uns über ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren verständigen. Soweit wir Ihnen wunschgemäß unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleiten, beachten Sie bitte, dass gleichwohl allein die Ihnen von uns zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich ist.

6.4. Haftung und weitere Abreden

Diesem Auftrag legen wir im Übrigen, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die als Anlage beigefügten berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Falls nach Ihrer Auffassung das voraussehbare Vertragsrisiko die in Nr. 9 Abs. 2 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 genannten Haftungshöchstbeträge nicht unerheblich übersteigt, sind wir bereit, gegen entsprechende Vergütung für die Risikoübernahme eine angemessene höhere Haftungssumme zu vereinbaren, vorausgesetzt dass hierfür Versicherungsschutz vereinbart werden kann. Für berufliche Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Begrenzung der Haftung besteht, bleibt es bei Nr. 9 Abs. 1 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

Bei Durchführung dieses Auftrags behalten wir uns im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit vor, auf die personellen Ressourcen bzw. fachlichen und/oder administrativen Unterstützungsleistungen anderer Gesellschaften des internationalen PricewaterhouseCoopers Netzwerks zurück zu greifen und dementsprechend auftragsbezogene vertrauliche Informationen weiter zu geben.

Unbeschadet dessen verbleibt die Verantwortung für die Auftragsdurchführung in vollem Umfang bei uns. Etwaige Haftungsansprüche können daher ausschließlich gegen uns geltend gemacht werden, nicht aber gegen andere Gesellschaften des PricewaterhouseCoopers-Netzwerks, deren Partner oder Mitarbeiter.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

6.5. Anerkennung unserer Bedingungen und Angebotsfrist

Der Auftrag tritt in Kraft, sobald wir die von Ihnen unterzeichnete unveränderte Zweitschrift dieses Angebots zurückerhalten haben oder unsererseits eine von Ihnen veränderte und unterzeichnete Zweitschrift dieses Angebots unterzeichnet haben.

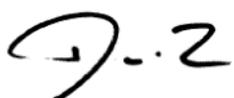
An das vorliegende Angebot sind wir bis zum 30. April 2020 gebunden.

Als Ihr dienstleistungsorientierter Partner möchten wir sehr gerne die Ermittlung der Synergiepotentiale übernehmen. Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Erwartungen entspricht.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Hunold (0211/9815596, 0172/2131095) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Armin Drack



ppa. Otmar Koetz

Anlagen

Einverständniserklärung
Allgemeine Auftragsbedingungen
Zweitschrift

Einverständniserklärung

Ich bin mit dem vorgenannten Auftragsinhalt sowie den zugrunde liegenden ergänzenden Bestimmungen und Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Name und Position

Name des Unternehmens

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.